

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.495.946

Wien, 8.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7317/J** der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen **betreffend Regelungen für Besuche von Patienten in Krankenhäusern** wie folgt:

Frage 1:

- *Warum wurden die Besucherregelungen für Krankenhäuser mit März 2021 derartig geändert?*

Die Besuchsregelung in Krankenhäusern wurde mit 10. März 2021 – anders als es der Anfragetext nahelegt – gelockert. Diesbezüglich darf auf die die rechtliche Begründung zu dieser Verordnung verwiesen werden. Dort wurde ausgeführt, dass „die Besuchsregelung für Krankenanstalten, Kuranstalten und Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, [...] dahingehend gelockert [wird], dass nun ein Besucher pro Patient und Tag zulässig ist (zuvor war lediglich ein Besucher pro Patient pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist erlaubt).“ Hieraus geht klar hervor, dass – im Hinblick auf die sich verbessernde

epidemiologische Situation – die Besuchsregelungen für Krankenanstalten, Kuranstalten und Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, gelockert wurden.

Frage 2:

- *Die Regelungen besagen, dass ein Patient nur einen Besucher pro Tag empfangen kann. Wie sieht es mit Personen, welche im gleichen Haushalt leben aus?
a.) Warum darf ein Patient nicht zeitgleich von zwei Personen, welche im gleichen Haushalt leben, besucht werden?*

Derzeit gibt es keine zahlenmäßige Besuchsbeschränkung (s. § 11 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 385/2021). Zur damaligen Rechtslage darf angemerkt werden, dass die Festlegung auf eine Person insbesondere erfolgte, weil oftmals Viruseinträge in Krankenhäusern auf Besucher:innen zurückzuführen waren. Es wurde daher das Ziel einer gesamthaften Reduktion der Besucherströme verfolgt. Darüber hinaus diente diese Regelung der besseren Vollziehbarkeit für die davon betroffenen Einrichtungen.

Frage 3:

- *Ist es in Ihren Augen verhältnismäßig, dass schwerkranke Personen nur von einer Person besucht pro Tag werden dürfen?
a.) Warum wurde für schwerkranke Personen keine Ausnahmebesuchsregelung getroffen?*

Derzeit gibt es keine zahlenmäßige Besuchsbeschränkung (s. § 11 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 385/2021). Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen waren auch in früheren Verordnungen von den zahlenmäßigen Beschränkungen ausgenommen (s. zB § 11 Abs 2 Z 7 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 94/2021). Es bestand also eine entsprechende Ausnahmeregelung.

Frage 4:

- *Wer ist für die Einhaltung der 1-Personen-Regelung verantwortlich?
a.) Welche Sanktionen sind vorgesehen, für den Fall, dass sich Patienten und Besucher nicht daran halten?*

b.) Welche Sanktionen sind vorgesehen, für den Fall, dass die Regelungen nicht entsprechend kontrolliert werden?

Derzeit gibt es keine zahlenmäßige Besuchsbeschränkung (s. § 11 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 385/2021). Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass § 8 COVID-19-MG in der damaligen Fassung entsprechende strafrechtliche Verantwortlichkeiten festgelegt hat. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung begibt, wer die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten bestimmten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betrat oder befuhr, eine Verwaltungsübertretung und war mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Ferner hatte auch der Inhaber eines in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Ortes dafür Sorge zu tragen, dass dieser nicht entgegen den dort festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wurde. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben lag eine Verwaltungsübertretung vor, die mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen war.

Frage 5:

- *Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass im vorliegenden Fall sogar der externe Sicherheitsdienst hinzugezogen wurde?
a.) Ist das in Ihren Augen verhältnismäßig?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Frage 6:

- *Inwiefern planen Sie die Corona-Besuchsregelungen für Krankenhäuser künftig zu ändern? Bitte um genaue Erläuterung.*

Die konkreten Inhalte einer Verordnung nach dem COVID-19-MG sind von der Entwicklung der epidemiologischen Situation im Hinblick auf SARS-CoV-2/COVID-19 abhängig. In diesem Zusammenhang wird im Hinblick auf sämtliche von einer Verordnung betroffenen Lebensbereiche im Vorfeld geprüft und abgewogen, welche Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzieles der Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 und der Aufrechterhaltung der Gesundheitsinfrastruktur notwendig und verhältnismäßig sind. Aus

diesem Grund können zum heutigen Tag keine konkreten Festlegungen im Hinblick auf zukünftig notwendige Maßnahmen getroffen werden.

Fragen 7 und 8:

- *Falls künftig die 1-Personen-Regelung weiter gelten soll, planen Sie Ausnahmen für schwerkranke Personen zu treffen?*
- *Falls künftig die 1-Personen-Regelung weiter gelten soll, planen Sie Ausnahmen für mehrere Besucher, welche im gleichen Haushalt leben, zu treffen?*

Derzeit gibt es keine zahlenmäßige Besuchsbeschränkung (s. § 11 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021 idF BGBl. II Nr. 385/2021). Zu zukünftigen Maßnahmen siehe Frage 6. Zu den Ausnahmen siehe Frage 3.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

